

Brand-Risikobewertung

Die Brand-Risikobewertung ist Bestandteil des Risikobewertungsdokuments gemäß Art. 17, Abs. 1, Buchst. a) des GvD Nr. 81/08 in geltender Fassung. Bei der Brand-Risikobewertung sind die im **Ministerialdekret vom 10. März 1998** enthaltenen Angaben zu befolgen.

Die Brand-Risikobewertung berücksichtigt:

- ☑ die Art der Tätigkeit;
- ☑ die gelagerten und bearbeiteten Materialien;
- ☑ die in der Arbeitsstätte vorhandenen Ausrüstungen, einschließlich Einrichtungen;
- ☑ die baulichen Eigenschaften der Arbeitsstätte, einschließlich Verkleidungsmaterialien;
- ☑ die Größe und die Aufteilung der Arbeitsstätte;
- ☑ die Anzahl der anwesenden Personen und ihre Möglichkeit, den Arbeitsplatz im Notfall schnell zu verlassen.

Die Brand-Risikobewertung gliedert sich in folgende Phasen:

- ☑ Ermittlung der Brandgefahren (z.B. leicht brennbare und entzündliche Stoffe, Zündquellen, ...);
- ☑ Ermittlung der Beschäftigten und anderer in der Arbeitsstätte anwesender Personen, die Brandgefahren ausgesetzt sind;
- ☑ Beseitigung oder Verringerung der Brandgefahren;
- ☑ Bewertung des Restbrandrisikos;
- ☑ Überprüfung der Angemessenheit der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen bzw. Ermittlung evtl. zusätzlicher notwendiger Vorkehrungen und Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der verbleibenden Brandrisiken.

KLASSIFIZIERUNG DES BRANDRISIKOS

Aufgrund der Risikobewertung kann das Brandrisiko für die gesamte Arbeitsstätte oder für einzelne Teile derselben ermittelt und in die Kategorien niedriges, mittleres oder hohes Brandrisiko eingestuft werden:

- A) Arbeitsstätten mit niedrigem Brandrisiko:** Ein niedriges Brandrisiko besteht in Arbeitsstätten oder Teilen von diesen, in denen schwer entflammable Stoffe vorhanden sind und wo die räumlichen und betrieblichen Bedingungen die Entstehung von Brandherden nur schwer ermöglichen und im Brandfall die Wahrscheinlichkeit einer Ausbreitung des Feuers als begrenzt eingeschätzt wird.
- B) Arbeitsstätten mit mittlerem Brandrisiko:** Ein mittleres Brandrisiko besteht in Arbeitsstätten oder Teilen von diesen, in denen entflammable Stoffe vorhanden sind bzw. wo die räumlichen und/oder betrieblichen Bedingungen die Entstehung eines Brandes begünstigen können, aber wo im Brandfall die Wahrscheinlichkeit einer Ausbreitung des Feuers als begrenzt eingeschätzt wird.
- C) Arbeitsstätten mit hohem Brandrisiko:** Ein hohes Brandrisiko besteht in Arbeitsstätten oder Teilen von diesen, in denen wegen des Vorhandenseins von hochgradig entflammaren Stoffen bzw. aufgrund der räumlichen und/oder betrieblichen Bedingungen die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung beträchtlich und die Wahrscheinlichkeit einer Ausbreitung des Feuers im Anfangsstadium groß ist, d.h. Arbeitsstätten die nicht mit niedrigem oder mittlerem Brandrisiko klassifiziert werden können.

ALLGEMEINE SICHERHEITSKRITERIEN FÜR DIE FLUCHTWEGE

In Bezug auf das vorliegende Dekret müssen bei der Feststellung, ob die Fluchtwege angemessen sind, folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Jede Arbeitsstätte muss über alternative Fluchtwege verfügen; davon ausgenommen sind kleine Arbeitsstätten und Räume mit mittlerem oder niedrigem Brandrisiko;
- b) Jeder Fluchtweg muss von den anderen unabhängig und in einer Art und Weise angeordnet sein, dass Personen sich geordnet von der Brandstelle entfernen können;

- c) Wo **mehr als ein Fluchtweg** vorgesehen ist, sollte die Länge des Fluchtweges bis zum nächstliegenden Etagenausgang die nachstehend angeführten Werte nicht übersteigen:
- 15 - 30 m (max. Evakuierungsdauer von 1 Minute) für Bereiche mit hohem Brandrisiko;
 - 30 - 45 m (max. Evakuierungsdauer von 3 Minuten) für Bereiche mit mittlerem Brandrisiko;
 - 45 - 60 m (max. Evakuierungsdauer von 5 Minuten) für Bereiche mit niedrigem Brandrisiko.
- d) Die Fluchtwege müssen immer an einen sicheren Ort führen;
- e) Fluchtwege in eine einzige Richtung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wo **nur ein Fluchtweg** vorhanden ist, sollte die zurückzulegende Entfernung bis zu einem Etagenausgang oder zu einem Punkt, wo zwei oder mehrere Fluchtwege beginnen, die unten angeführten Werte im Allgemeinen nicht überschreiten:

- 6 - 15 m (für das Zurücklegen der Strecke benötigte Zeit: 30 Sekunden) für Bereiche mit hohem Brandrisiko;
- 9 - 30 m (für das Zurücklegen der Strecke benötigte Zeit: 1 Minute) für Bereiche mit mittlerem Brandrisiko;
- 12 - 45 m (für das Zurücklegen der Strecke benötigte Zeit: 3 Minuten) für Bereiche mit niedrigem Brandrisiko.

Die Fluchtwege und die Etagenausgänge müssen deutlich und entsprechend den geltenden Bestimmungen **gekennzeichnet** sein. Alle Fluchtwege, einschließlich der externen Strecken, müssen **ausreichend beleuchtet** sein, um ihre sichere Benutzung bis zum Ausgang zu einem sicheren Ort zu gewährleisten.

BRANDKLASSEN

Brände werden in folgende Klassen eingeteilt:

- ☒ **Klasse A:** Brände fester Stoffe hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen;
- ☒ **Klasse B:** Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen, wie Erdöl, Paraffin, Lacke, Öle, Fette usw.;
- ☒ **Klasse C:** Brände von Gasen;
- ☒ **Klasse D:** Brände von Metallen.

TRAGBARE UND FAHRBARE FEUERLÖSCHER

Die Wahl der trag- und fahrbaren Feuerlöcher muss abhängig von der Brandklasse und dem Brandrisiko der Arbeitsstätte getroffen werden. Anzahl und Löschvermögen der tragbaren Feuerlöcher müssen den in Tabelle I angegebenen Werten für die Brandklassen A und B sowie den nachstehend genannten Kriterien entsprechen: Anzahl der Etagen (mindestens ein Feuerlöcher pro Etage), Flächenmaß, spezifische Brandgefahr (Brandklasse) und von einer Person bis zum Feuerlöcher zurückzulegende Entfernung (nicht mehr als 30 m).

Tabelle I

Art des Feuerlöschers	Durch einen Feuerlöcher geschützte Fläche		
	Niedriges Brandrisiko	Mittleres Brandrisiko	Hohes Brandrisiko
☐ 13 A - 89 B	☐ 100 m ²	/	/
☐ 21 A - 113 B	☐ 150 m ²	☐ 100 m ²	/
☐ 34 A - 144 B	☐ 200 m ²	☐ 150 m ²	☐ 100 m ²
☐ 55 A - 233 B	☐ 250 m ²	☐ 200 m ²	☐ 200 m ²

Der Brandschutzkontrolle unterliegende Tätigkeiten

Mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 151 vom 1. August 2011 wurde der Bereich der Brandschutzkontrollen neu geordnet. Die Tätigkeiten, die der Brandschutzkontrolle unterliegen, sind je nach Unternehmensgröße, Tätigkeitssektor, Bestehen von spezifischen technischen Regeln und notwendigem Schutz der öffentlichen Unversehrtheit in die Kategorien A, B und C unterteilt.

Kategorie A: Tätigkeiten, für die spezifische technische Regeln bestehen und die durch ein geringes Maß an Komplexität im Zusammenhang mit Tätigkeitsumfang, Menschenansammlung und vorhandener Materialmenge gekennzeichnet sind.

Kategorie B: Tätigkeiten, die nach ihrer Art in die Kategorie A fallen, aber die durch ein größeres Maß an Komplexität gekennzeichnet sind, sowie Tätigkeiten, für die keine spezifischen technischen Regeln bestehen, aber die eine geringere Komplexität aufweisen als der für die „höchste“ Kategorie zugrunde gelegte Parameter.

Kategorie C: Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Komplexität, unabhängig davon, ob technische Regeln bestehen oder nicht.

Werden eine oder mehrere der in der nachstehenden Tabelle angeführten Tätigkeiten ausgeübt, muss der Arbeitgeber den Tätigkeitsbeginn dem Provinzkommando der Feuerwehr melden. Das Feuerwehrkommando kontrolliert und überprüft die formale Vollständigkeit des Antrags sowie der Unterlagen und stellt im Falle eines positiven Ergebnisses eine Empfangsbestätigung aus.

Bei Veränderungen, die eine Verschlechterung der bisherigen Bedingungen der Brandschutzsicherheit nach sich ziehen, muss der Arbeitgeber dem Provinzkommando erneut Meldung erstatten. Beispiele: Änderung von Arbeitsverfahren oder Strukturen; neue Zweckbestimmung von Räumen oder qualitative bzw. quantitative Veränderungen der in den Betriebs- oder Lagerräumen vorhandenen gefährlichen Stoffe; in allen Fällen, in denen sich die zuvor festgestellten Sicherheitsbedingungen verändern.

Alle 5 Jahre muss der Arbeitgeber beim Feuerwehrkommando einen Antrag für die **periodische Erneuerung der Brandschutzkonformität** stellen; dabei muss er eine Erklärung abgeben, in der er bestätigt, dass sich die Bedingungen der Brandschutzsicherheit nicht verändert haben. Für die Tätigkeiten Nr. 6, 7, 8, 64, 71, 72 und 77 verlängert sich der Erneuerungsintervall auf 10 Jahre.

Hinweis: In der Provinz Bozen ergeben sich vorläufig keine Änderungen für das Genehmigungsverfahren, so dass die Konformitätsbescheinigung für den Brandschutz weiterhin durch ein Abnahmeprotokoll ersetzt wird. Dieses muss von einem Abnahmetechniker erstellt werden, der Experte für Brandschutz ist und der nicht an der Ausarbeitung des Brandschutzplans beteiligt war. Anwendung findet hingegen das neue Verzeichnis der Tätigkeiten, die als brandschutzkontrollpflichtig definiert wurden und in der nachstehenden Tabelle enthalten sind. Dieses Verzeichnis ersetzt das bisherige Verzeichnis des Ministerialdekrets vom 16. Februar 1982.

Brandschutzkontrollen

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass alle Geräte und Anlagen zur Brandverhütung und zum Brandschutz regelmäßig gemäß den nachstehenden Intervallen kontrolliert werden.

FEUERLÖSCHER

Vgl. UNI-Norm 9994:

- ☒ Halbjährliche Kontrolle;
- ☒ Revision mit Erneuerung der Füllung:
 - Pulver alle 36 Monate,
 - Wasser oder Schaum alle 18 Monate,
 - CO₂ alle 60 Monate,
 - Halogenkohlenwasserstoffe oder ihre Ersatzstoffe alle 72 Monate;
- ☒ Abnahme der Feuerlöscherflasche alle 6 Jahre.

HYDRANTEN

Halbjährliche Funktionskontrolle, Schläuche, Lanzen und Verschleißteile.

ORTSFESTE AUTOMATISCHE BRANDMELDEANLAGEN UND HANDFEUERMELDER

Vgl. Bestimmungen der UNI-Norm 9795 zum Anlagenbetrieb: Periodische halbjährliche Inspektionen.

ORTSFESTE AUTOMATISCHE LÖSCHANLAGEN (SPRINKLERANLAGEN)

Vgl. Bestimmungen der UNI-Norm 9489 zum Anlagenbetrieb:

- Periodische halbjährliche Inspektionen;
- Jährlicher Test der Wasserzuführung;
- Generalrevision, wenn deren Notwendigkeit bei einer Inspektion festgestellt wird und jedenfalls mindestens alle 20 Jahre.

RAUCH- UND WÄRMEABZÜGE

Vgl. Bestimmungen der UNI-Norm 9494, Art. 5.7.6: Jährliche Funktionskontrolle.

Sämtliche Kontrollen zur Brandverhütung müssen im **Instandhaltungsbuch für die Brandverhütung** eingetragen werden.

Brandschutzregister

FLUCHTWEGE, NOTAUSGÄNGE, SICHERHEITSHINWEISE

Nr.	Kontrolle/Wartung	Dok. Nr.	Verantwortlicher	Erfolg	Datum und Uhrzeit	Unternehmen
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		
				<input type="checkbox"/> Pos. <input type="checkbox"/> Neg		

Anmerkung: _____

Protokoll zur Evakuierungsübung

In Betrieben, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die laut Ministerialdekret vom 16. Februar 1982 der Brandschutzkontrolle unterliegen, und auf jeden Fall in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, muss der Arbeitgeber mindestens einmal jährlich eine Evakuierungsübung durchführen und ein entsprechendes Protokoll erstellen.

Nachfolgend ein Muster des Protokolls.

Evakuierungsübungen

(bei jeder Sitzung auszufüllen)

Firma _____ Datum _____

Die/Der Verantwortliche der Fluchtübung Frau/Herr _____

Unterschrift _____

Teilnehmer (1): _____

Beschreibung der Übung: _____

Unterschrift des Arbeitnehmervertreters (2): _____

Miteinbezogene Gäste (3) Anzahl: _____

(1) Namensverzeichnis

(2) Bei Abwesenheit des Arbeitnehmervertreters unterschreibt ein Bevollmächtigter oder ein teilnehmender Angestellter

(3) Es ist empfehlenswert, die Gäste oder einige von ihnen an den Übungen teilnehmen zu lassen

Evakuierungsplan

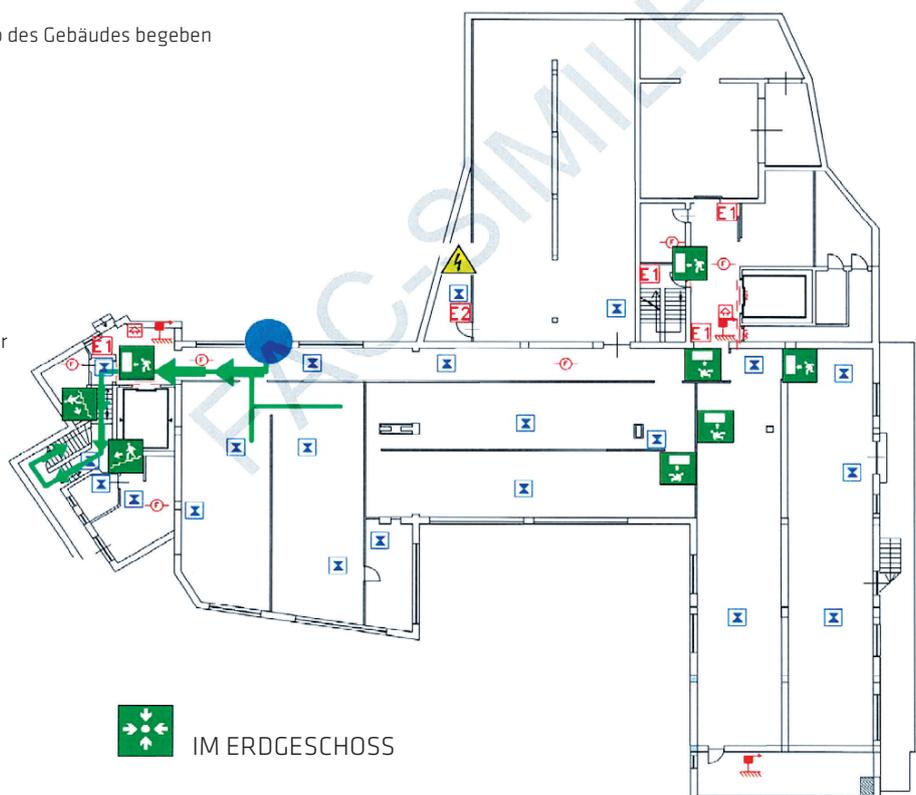
In Betrieben, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die laut Ministerialdekret vom 16. Februar 1982 der Brandschutzkontrolle unterliegen, und auf jeden Fall in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, muss der Arbeitgeber Pläne mit Angabe der Fluchtwege vom Installationsort und der Anordnung der Brandschutz- und Löschmittel sowie kurze Verhaltensanweisungen für den Notfall und nützliche Notfallnummern erstellen. Die Pläne sind an gut sichtbaren Orten anzubringen. Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten über die Inhalte des Evakuierungsplans unterrichten und schulen (siehe Kapitel Mitarbeiter). Hier ein Muster des Evakuierungsplans.

EVAKUIERUNGSPLAN

- Ruhe bewahren
- Panik vermeiden
- Den Arbeitsplatz sofort verlassen und den Fluchtweg benutzen
- Im Falle von unzugänglichem Fluchtweg, zum Arbeitsplatz zurückkehren, Türen schließen, Fenster öffnen und auf die Rettung warten
- Sich zum nächsten Notausgang begeben, wie im Plan angezeigt
- Im Falle von Rauch, gebeugt gehen und nach Möglichkeit Nase und Mund mit einem feuchten Tuch schützen
- Keine Aufzüge benutzen
- Alle Türen hinter sich schließen
- Sich zum Sammelort außerhalb des Gebäudes begeben

ZWEITES OBERGESCHOSS

- 9 Kg Pulverfeuerlöscher
- CO₂ Feuerlöscher
- Hydrant
- Rauchsignaler
- Brandmelder
- Elektroanlage Notschalter
- Akustisches Signal
- Haspel
- Brandschutztür
- Notlicht
- Fluchttreppe nach oben
- Fluchttreppe nach unten
- Ebener Fluchtweg
- Sammelort
- Notausgang
- Elektroschrank
- Fluchtweg
- Sie befinden sich hier



Notfallplan

In Betrieben, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die laut Ministerialdekret vom 16. Februar 1982 der Brandschutzkontrolle unterliegen, und auf jeden Fall in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, muss der Arbeitgeber die erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen für den Brandfall festlegen und in einem **Notfallplan** aufführen.

Der Notfallplan muss folgende detaillierte Angaben enthalten:

- a) die Maßnahmen, die im Brandfall von den Beschäftigten zu ergreifen sind;
- b) die Verfahren zur Evakuierung der Arbeitsstätte, die von den Beschäftigten und den anderen anwesenden Personen durchgeführt werden müssen;
- c) die Anweisungen zur Alarmierung der Feuerwehr und zu deren Unterrichtung bei ihrem Eintreffen;
- d) spezifische Maßnahmen zur Betreuung von Personen mit Behinderung.

Im Notfallplan muss auch eine angemessene Anzahl von Personen bestimmt werden, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der vorgesehenen Verfahren zu überwachen und zu kontrollieren.

Der Arbeitgeber muss darüber hinaus die Beschäftigten über die Inhalte des Notfallplans unterrichten und schulen (siehe Kapitel 6 Arbeitnehmer). Die erfolgte Schulung muss in einem entsprechenden Protokoll formal bestätigt werden.

Richtlinien für die Erstellung eines Notfallplans

1. ANGABEN ZUM NOTFALLPLAN

Der Notfallplan wurde erstellt von:

Vor- und Nachname _____

Datum _____

2. ANGABEN ZUM OBJEKT UND ZUR ANWESENHEIT VON PERSONEN

Bezeichnung/Firmenname _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Stockwerke insgesamt _____

Erdgeschoß _____

Kellergeschoß _____

Obergeschoß _____

Sammelplatz _____

Mögliche Gefahrenbereiche _____

Anzahl der Personen bei Tag _____

Anzahl der Personen bei Nacht _____

Anzahl der Personen mit Behinderung _____

3. NOTFALLSZENARIEN

In Anbetracht der durchgeführten Tätigkeiten und der möglicherweise vorhandenen Gefahrenherde können im Betrieb folgende Notsituationen auftreten:

- Brand,
- Defekte an Anlagen,
- Erdbeben,
- Übelkeit/Verletzung einer Person.

4. VERHALTENSREGELN IM NOTFALL

4.1 BRAND

Notfallmeldung

Jeder, der einen Brand oder Anzeichen dafür (z. B. Rauchentwicklung, Rauchgeruch) bemerkt, muss dies dem Zuständigen der Notfalleinsatzgruppe bzw. der Person, welche die Notfallmeldung an die Einsatzkräfte vornimmt, melden.

Zuständiger für die Notfallmeldung an die Einsatzkräfte:

Frau/Herr _____

Ersatz bei Abwesenheit der oben genannten Person:

Frau/Herr _____

Räumungssignal

Wenn das Personal folgendes Signal hört: _____
müssen alle Vorkehrungen zur Räumung des Gebäudes getroffen werden, indem nachfolgende Verhaltensregeln eingehalten werden.

Verhaltensregeln zur Räumung des Gebäudes

- ☑ die Ruhe bewahren,
- ☑ dafür sorgen, dass zufällig in den Räumlichkeiten anwesende Personen die vorhandenen Anweisungen befolgen,
- ☑ alles so hinterlassen wie es ist, ohne irgendetwas mitzunehmen, mit Ausnahme des für die eigenen Bedürfnisse unbedingt Notwendigen (z. B. Brillen) und sich zur Tür des eigenen Büros begeben.

Wenn der Fluchtweg frei ist:

- die Räumlichkeit verlassen, indem die vorgegebenen Fluchtwege benützt und die Anweisungen der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe bis hin zum Sammelplatz befolgt werden,
- alle Türen hinter sich schließen, um eine Barriere gegen die Ausbreitung des Brandes zu schaffen,
- den Aufzug (falls vorhanden) nicht benützen – aus keinem Grund zurückkehren – keine Eigeninitiativen ergreifen,
- Personen, die sich in Gefahr befinden, nur dann helfen, wenn keine unmittelbare Gefahr für das eigene Leben besteht,
- wenn der Sammelplatz erreicht ist, dem Mitglied der Notfalleinsatzgruppe des Stockwerkes über fehlende Personen berichten.

Wenn man eingesperrt ist oder wenn der Fluchtweg nicht begehbar ist (z. B. Rauchentwicklung):

- im Raum bleiben, in dem man sich befindet,
- so viele Türen wie möglich in Richtung des Feuers schließen und Öffnungen und Ritzen mit - nach Möglichkeit nassen - Lappen zustopfen,
- wenn von außen kein Feuer oder Rauch kommt: die Fenster öffnen und die Aufmerksamkeit auf sich ziehen,
- wenn Feuer und Rauch von außen kommen: Fenster schließen,
- auf dem Fußboden liegend auf die Helfer warten (der Rauch steigt in die Höhe), die Atemwege mit - nach Möglichkeit nassen - Taschentüchern schützen.

4.2 DEFEKTE AN ANLAGEN (GASAUSTRITTE, EXPLOSIONEN, WASSERSCHÄDEN)

Notfallmeldung

Jeder, der einen Gasaustritt, eine Explosion oder einen Wasserschaden bemerkt, muss dies dem Zuständigen der Notfalleinsatzgruppe bzw. der Person, welche die Notfallmeldung an die Einsatzkräfte vornimmt, melden.

Zuständiger für die Notfallmeldung an die Einsatzkräfte:

Frau/Herr _____

Ersatz bei Abwesenheit der oben genannten Person:

Frau/Herr _____

Räumungssignal

Wenn das Personal folgendes Signal hört: _____
müssen alle Vorkehrungen zur Räumung des Gebäudes getroffen werden, indem folgende Verhaltensregeln befolgt werden.

Verhaltensregeln zur Räumung des Gebäudes

Die allgemeinen Verhaltensregeln zur Räumung des Gebäudes einhalten (siehe Notfall „Brand“).

4.3 ERDBEBEN

Bei Naturkatastrophen oder auch anderen Ereignissen wie großen technischen Unfällen (z. B. Chemieunfall usw.) ist es sinnvoll, sich an die Anweisungen des Zivilschutzes zu halten. Die Mitteilung erfolgt über die Medien.

Allgemeine Informationen

Sichere Orte	Unsichere Orte
Unter Türrahmen Neben tragenden Wänden Unter stabilen Tischen Neben großen, gut verankerten Einrichtungsgegenständen (z. B. Schränke) in Kniestellung	Balkone Neben Fenstern Treppenhaus Neben Gas-, Wasser-, Elektrizitätsleitungen, Öfen Aufzüge Unterirdische Räume

Verhaltensregeln während eines Erdbebens

- ☒ Oberstes Gebot ist Ruhe bewahren. Keine Panik.

Falls man sich im Gebäude aufhält:

- so schnell wie möglich sichere Plätze aufsuchen und auch dort bleiben, bis das Erdbeben aufhört,
- auf keinen Fall neben Fenstern, auf Balkonen, im Treppenhaus, in Aufzügen, neben nicht verankerten Möbelstücken oder Regalen Schutz suchen,
- darauf achten, dass sich Deckenverkleidungen ablösen könnten,
- nicht aus höheren Lagen aus dem Fenster oder Balkon springen,
- bei einer großen Menschenansammlung den Drang zu Türen meiden, da alle Personen aus Reflex dasselbe machen würden,
- für Personen, die sich in Erdgeschoss bzw. Kellern aufhalten, ist das zügige Verlassen des Gebäudes ratsam.

Wenn man sich im Freien befindet oder dahin fliehen konnte:

- einen Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Mauern, Stromleitungen, Gas- und Wasserleitungen sowie Straßenlampen einhalten,
- in engen Straßen, wie z. B. in Stadtzentren, ist es am besten, den nächsten Hauseingang aufzusuchen, um nicht durch herabfallende Gebäudeteile verletzt zu werden.

Verhaltensregeln nach einem Erdbeben (Räumung des Gebäudes nach schwereren Erdbeben mit möglichen Schäden)

- ☒ Ruhe bewahren und auf Nachbeben gefasst sein,
- ☒ das Gebäude verlassen und darauf achten, dass immer noch Mauerwerksteile, Dachbalken, Ziegel usw. nachrutschen könnten,
- ☒ bei Einklemmung oder Verschüttung versuchen, sich durch Rufe bemerkbar zu machen,
- ☒ verletzte Personen versorgen bzw. retten und bergen,
- ☒ im Freien Sicherheitsabstand zu Gebäuden einhalten, weil Nachbeben weitere Schäden verursachen können. Tunnel und Brücken meiden,
- ☒ Anweisungen der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe oder der Einsatzkräfte befolgen,
- ☒ unnötige Telefonate (insbesondere Mobilfunk) möglichst unterlassen, damit die Hilfsdienste nicht behindert werden.

4.4 ÜBELKEIT/VERLETZUNG EINER PERSON

Fühlt sich ein Bediensteter (oder auch ein Kunde) nicht wohl oder hat sich jemand verletzt, ist umgehend ein Mitglied der Notfalleinsatzgruppe (Erste Hilfe-Beauftragter) zu kontaktieren.

Wer den Vorfall meldet, betreut die Person, die sich nicht wohl fühlt oder sich verletzt hat, bis zum Eintreffen des Mitglieds der Notfalleinsatzgruppe. Anschließend berichtet er dem Mitglied der Notfalleinsatzgruppe über den Zustand der Person. Das Mitglied der Notfalleinsatzgruppe wird die entsprechende Erstversorgung vornehmen und über eine eventuelle Benachrichtigung des Rettungsdienstes entscheiden (Notrufzentrale – 118).

5. ALARMIERUNG DER EINSATZKRÄFTE

Vorgangsweise bei der Alarmierung/Meldung des Notfalls an die Feuerwehr (115) oder den Rettungsdienst (118):

WER meldet den Notfall? Name des Anrufers, Rückrufnummer, ...

WO wird die Hilfe benötigt? Genaue Bezeichnung/Beschreibung des Notfallortes (Ort, Adresse, Anfahrt, Stockwerk, ...)

WAS ist passiert? Kurze Beschreibung der Notfallsituation (Brand, Unfall, ...)

WIE ist die momentane Lage? Anzahl der betroffenen Personen, eingeschlossene Personen, Verletzungen/Krankheitszeichen, ...

Bewahren Sie stets die Ruhe und sprechen Sie deutlich. Beenden Sie nicht das Gespräch. Der Notdienst beendet das Gespräch, sobald alle erforderlichen Informationen übermittelt wurden.